

Amtsblatt der Gemeinde

# Zaberfeld

Mitten im Naturpark  
Stromberg-Heuchelberg

Freitag, 19. Dezember 2025

51/52

**TSV Michelbach**  
26. Dezember 2025  
16. Glühweinfest des  
TSV Michelbach  
Beginn 15:00 Uhr  
Michelbach

S. 2

## Silvester Hüttentreff

Dienstag, 31.12.2025,  
13 bis 18 Uhr

Zaberfeld

Ehmetsklinge  
(Parkplatz Leonbronner Seite)  
bei der Schutzhütte

S. 2

## Treffpunkt



Bücherei im Löweneck

Bücherei-Umfrage – Ihre  
Meinung ist gefragt!

S. 22



foto: jenscapp76/stock.adobe.com

Rücknahme alter Rest-  
und Bioabfallbehälter  
ab 2026

S. 23



**Wir wünschen allen Feuerwehrangehörigen mit Familien sowie der Bevölkerung der Gemeinde Zaberfeld frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr 2026.**

## Wichtige Kontaktdaten und Informationen

Wichtige Rufnummern, ärztliche Bereitschaftsdienste, Öffnungszeiten sowie Informationen bei flächendeckenden Stromausfällen, Problemen in der Wasserversorgung, Notdiensten oder ähnliches finden Sie stets aktuell unter

[www.zaberfeld.de](http://www.zaberfeld.de)

Bei Fragen hilft Ihnen auch gerne das Rathausteam telefonisch unter 07046/96260 weiter.

## Apotheken-Notdienste

### Am Freitag, 19. Dezember 2025

Apo. am Bergle Kleinglattbach-Vaihingen a. d. E., Schillerstr. 46  
07042/5063

### Am Samstag, 20. Dezember 2025

Stadt-Apotheke Göglingen, Maulbronner Str. 3/1 07135/5377

### Am Sonntag, 21. Dezember 2025

Schloss-Apo. Flehingen, Sa.-Friedrich-Sauter-Str. 2 07258/7490

### Am Montag, 22. Dezember 2025

Stadt-Apo. im medizentrum Brackenheim, Austr. 30 07135/6530

### Am Dienstag, 23. Dezember 2025

Schloss-Apotheke Schwaigern, Marktplatz 7 07138/810620

### Am Mittwoch, 24. Dezember 2025

Retzbach-Apo. Gemmingen, Schwaigener Str. 12 07267/91210

### Am Donnerstag, 25. Dezember 2025

Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4 07262/1888

### Am Freitag, 26. Dezember 2025

Stadt-Apotheke Göglingen, Maulbronner Str. 3/1 07135/5377

### Am Samstag, 27. Dezember 2025

Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7 07258/92376

### Am Sonntag, 28. Dezember 2025

Salzl Schäfer Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34 07262/4393

### Am Montag, 29. Dezember 2025

Schloß-Apo. Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 9 07147/6328

### Am Dienstag, 30. Dezember 2025

Stadt-Apotheke Maulbronn, Frankfurter Str. 30 07043/900100

### Am Mittwoch, 31. Dezember 2025

Salzl Schäfer Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34 07262/4393

### Am Donnerstag, 1. Januar 2026

Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2 07138/97180

### Am Freitag, 2. Januar 2026

Schloss-Apotheke Schwaigern, Marktplatz 7 07138/810620

### Am Samstag, 3. Januar 2026

Rats-Apotheke Brackenheim, Marktstr. 4 07135/7179010

### Am Sonntag, 4. Januar 2026

Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7 07258/92376

### Am Montag, 5. Januar 2026

Kloster-Apo. Horrheim-Vaihingen a. d. E., Klosterbergstr. 42  
07042/3058

### Am Dienstag, 6. Januar 2026

Kloster-Apotheke Maulbronn, Klosterhof 36 07043/2358

### Am Mittwoch, 7. Januar 2026

Obere Apotheke Vaihingen, Marktplatz 13 07042/95150

### Am Donnerstag, 8. Januar 2026

Theodor-Heuss-Apo. Brackenheim, Georg-Kohl-Str. 21  
07135/4307

Die nächstgelegenen diensthabenden Apotheken werden im Internet angezeigt unter: [www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche.html](http://www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche.html)

## Amtliche Bekanntmachungen



**TSV Michelbach**

**26. Dezember 2025**

**16. Glühweinfest  
des  
TSV Michelbach**

**Beginn 15:00 Uhr  
Michelbach  
am Sportheim**

**Alle sind hierzu  
herzlich eingeladen.**



## Silvester Hüttentreff

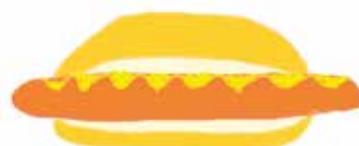
**Dienstag, 31.12.2025,**

**13 bis 18 Uhr**

Zaberfeld

Ehmetsklinge

(Parkplatz Leonbronner Seite)  
bei der Schutzhütte



Glühwein, Punsch (alkoholfrei), Bier, Wein,  
alkoholfreie Getränke, Waffeln, verschiedene Würste



**Gesangverein Eintracht Zaberfeld e.V.**

## Vorgezogener Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die erste Ausgabe in KW 2/2026 ist bereits am **Montag, 5. Januar 2026 um 10.00 Uhr**.

## Aus dem Rathaus

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Zaberfeld zwischen den Feiertagen

Das Rathaus ist ab Heiligabend (24.12.) bis einschließlich 1. Januar 2026 geschlossen und auch nicht besetzt. Ab Freitag, 2. Januar 2026 sind wir dann wieder wie gewohnt für Sie da.

Während der Schließtage (ausgenommen die jeweiligen Feiertage) vertritt uns in dringenden standesamtlichen Notfällen (Sterbefall) die Stadtverwaltung Göglingen. Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit an Frau Sandra Schaber, Tel. 07135/108-31 oder Frau Vanessa Ensinger, Tel. 07135/108-10. Bei Notfällen in der Wasserversorgung erreichen Sie Firma WUK rund um die Uhr (24/7) unter folgender Rufnummer 07046/9626-13. Eine automatische Rufumleitung ist hier eingerichtet.

Wir wünschen Ihnen allen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

### Ehrung der Blutspenderinnen und Blutspender

Den ersten Teil des Abends widmete die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre regelmäßigen Blutspenden einen unverzichtbaren Beitrag für die Allgemeinheit leisten. „Blutspenden bedeutet, Leben zu schenken. Jede Spende ist ein Akt der Nächstenliebe“, so die Bürgermeisterin.



v. l. n. r.: BMin Danner, T. Schuhmacher, K. Lenz, H. Wütherich und J. Nagel

Geehrt wurden unter anderem:

Karin Lenz und Thomas Schuhmacher für 75 Spenden

Jürgen Nagel für 100 Spenden

Heinz Wütherich für außergewöhnliche 125 Spenden

Gerade die 125 Blutspenden sind ein besonderes und seltenes Jubiläum, das von allen Anwesenden mit großem Applaus gewürdigt wurde. Die Geehrten erhielten ihre Verleihungsurkunde, die Blutspender-Ehrennadel sowie ein kleines Präsent der Gemeinde. Dank ging auch an den DRK-Ortsverband und alle Helferinnen und Helfer, die stets den reibungslosen Ablauf der Blutspenden ermöglichen.

### Sportlerehrung – beeindruckende Leistungen auf Landes- und Bundesebene

Im Anschluss standen die sportlichen Erfolge des vergangenen Jahres im Mittelpunkt. Mit großer Anerkennung würdigte die Gemeinde die Leistungen ihrer Athleten sowie der Mannschaften des örtlichen Tischtennisvereins.

### Ehrung der Einzelsportler

#### Oscar Hutzenlaub – Leichtathletik, Altersklasse M14

Mit einer beeindruckenden Erfolgsserie konnte er im Jahr 2024/2025 zahlreiche Titel erringen:

- Württembergischer Hallenmeister im Hochsprung, Weitsprung und 800 m sowie 3. Platz über 60 m
- Württembergischer Meister im Freien im Hochsprung, Weitsprung und im Vierkampf; 3. Platz im Neunkampf
- Süddeutscher Meister im Hochsprung sowie 3. Platz im Weitsprung, 13. Platz bei den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften im Neunkampf

#### David Hutzenlaub – Leichtathletik, Altersklasse U20

Auch er überzeugte mit starken Leistungen:

- 3. Platz bei den Baden-Württembergischen Hallenmeisterschaften im Dreisprung
- 3. Platz bei den Baden-Württembergischen Teammeisterschaften
- 3. Platz im Freien bei den Baden-Württembergischen U20-Meisterschaften

### Ehrung der Mannschaften des TTC Zaberfeld e. V.

Besonders stolz zeigte sich die Gemeinde über die erfolgreichen Tischtennismannschaften, die sowohl im Jugend- als auch im Aktivenbereich hervorragende Tabellenplätze erreichten.

### Jugendmannschaften:

Jungen 13: Meister der Bezirksliga (Vorrunde 2024/2025)

Jungen 19: Meister der Kreisliga A, Gruppe 1 (Vorrunde 2024/2025)

### Öffnungszeiten Recyclinghof und Häckselplatz Zaberfeld

Die beiden Einrichtungen haben zwischen den Feiertagen zu ihren gewohnten Zeiten für Sie geöffnet. Bitte beachten Sie, dass der **Recyclinghof** allerdings am **2. Weihnachtsfeiertag geschlossen** bleibt.

#### Recyclinghof

Freitag: 13.30 bis 16.30 Uhr

Samstag: 9.00 bis 13.00 Uhr

#### Häckselplatz

Samstag: 11.00 bis 15.00 Uhr

### Zaberfelder Amtsblatt zum Jahreswechsel

Sie lesen nun die **letzte Ausgabe** unseres Amtsblattes.

Im neuen Jahr wird die **erste Ausgabe** dann am Freitag, 9. Januar erscheinen. Der **Redaktionsschluss** hierfür ist **vorgezogen** auf den **Montag, 5. Januar, 10.00 Uhr**.

Wir bitten die Bevölkerung und Redakteure um Beachtung!

### Deutsche Rentenversicherung – Nächster Sprechtag in Zaberfeld

Der nächste Sprechtag, rund um das Thema „gesetzliche Rentenversicherung“ findet am **Mittwoch, 7. Januar 2026** im Rathaus statt. Vereinbaren Sie hierfür rechtzeitig beim Bürgermeisteramt Zaberfeld, Frau Krempel, Tel. 07046/9626-10, E-Mail: andrea.krempel@zaberfeld.de einen Termin.

### Zaberfeld ehrt mehrmalige Blutspender und erfolgreiche Sportler

Am vergangenen Freitag, 12. Dezember 2025, würdigte die Gemeinde Zaberfeld in einer feierlichen Veranstaltung all jene Bürgerinnen und Bürger, die sich durch herausragende Leistungen im Sport oder durch außergewöhnliches Engagement als Blutspender verdient gemacht haben. Zahlreiche Gäste, Vereinsvertreter, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte waren der Einladung gefolgt.

Bürgermeisterin Diana Danner begrüßte die Anwesenden herlich und betonte in ihrer Ansprache die besondere Bedeutung dieses Abends: „Heute ehren wir Menschen, die mit ihrem Einsatz und ihrer Haltung unsere Gemeinschaft bereichern – sei es durch sportliche Spitzenleistungen oder durch die lebensrettende Entscheidung, Blut zu spenden.“ Gleichzeitig hob sie die besondere Seele und Verbundenheit hervor, die Zaberfeld als Gemeinde auszeichnet.

## Aktive Mannschaften:

Herren 3: Meister der Kreisliga D, Gruppe 2 (Saison 2024/2025)  
 Senioren 40: Meister der Kreisliga A, Gruppe 4 (Saison 2024/2025)  
 Alle Sportlerinnen und Sportler erhielten nach der Ehrenordnung ein Geldpräsent der Gemeinde.



Einzelsportler Oscar und David Hutzenlaub (links), BMin Danner (mittig) und Sportler des TTC Zaberfeld e. V.

## Gemeinschaft, die verbindet

In ihren abschließenden Worten hob die Bürgermeisterin hervor, was Zaberfeld aus ihrer Sicht besonders macht: „Unsere Gemeinde ist mehr als ein Ort – sie ist ein Gefühl. Menschen, die für einander da sind, die anpacken und miteinander Erfolge feiern, prägen unsere Gemeinschaft.“

Die Gemeinde Zaberfeld gratuliert allen Geehrten herzlich und bedankt sich für ihren Beitrag zu Zusammenhalt, Menschlichkeit und sportlichem Erfolg.

Wir sind stolz auf Sie!

## Haushaltsrede unserer Bürgermeisterin

### Diana Danner

Sie lesen nachfolgend die aktuelle Haushaltsrede von Frau Danner:

„Sehr geehrte Frau Gebauer, sehr geehrte Herren des Gemeinderates, liebe Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es gibt viele Anzeichen dafür, wenn ein Jahr zu Ende geht. Die Adventszeit, die Terminfülle, die Vorfreude auf Weihnachten. Und was auch dazugehört: Der Moment, wenn ich Ihnen, liebe Gemeinderäte, unseren Haushaltsentwurf für das kommende Jahr präsentiere.

Im vergangenen Jahr habe ich die Haushaltsrede damit begonnen, dass wir alle die schlechten Nachrichten nicht mehr hören können. Leider hat sich die gesamtwirtschaftliche Situation, die Krisen und Konflikte weltweit noch deutlich verschlechtert. Und auch auf kommunaler Ebene ist von einer desolaten Lage kommunaler Haushalte mit historischem Ausmaß die Rede.

Wir dürfen aber auch nicht alles negativ sehen. Und genau so geht es mir mit unserem Haushalt 2026. Ja, wir haben weiterhin große Herausforderungen zu meistern. Doch wir stehen auf einem soliden Fundament und meine tiefe Überzeugung ist, dass wir diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen.

Wir in Zaberfeld haben allen Grund, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken.

Wir haben uns für die Erörterung des Haushaltplanes 2026 gemeinsam mit dem Gemeinderat im Rahmen einer Klausur ausreichend Zeit genommen. Die Diskussion zur Haushaltskonsolidierung stellt gleichwohl eine laufende Aufgabe für uns alle dar. Die Zahl der Pflichtaufgaben ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen – man denke nur an den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die Unterbringung von Geflüchteten sowie

gestiegene Personalkosten, die zu erwirtschaftenden Abschreibungen und die vom Anspruchsdenken weiter gestiegenen Aufgaben, die die kommunalen Haushalte stark belasten.

Gleichzeitig hat sich über Jahre hinweg ein erheblicher Investitionsstau aufgebaut, der nun vielerorts dringend aufgelöst werden muss. Hinzu kommt die aktuelle trübe wirtschaftliche Lage.

Gerade Branchen wie der Maschinenbau oder die Automobilindustrie schwächeln, was sich vielerorts in sinkenden Gewerbesteuereinnahmen und sicherlich auch im Einkommenssteueranteil bemerkbar macht.

Sorge bereitet vor allem, dass die Perspektive kaum Anlass zur Hoffnung gibt. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit verbessern werden.

Ich gebe zu: Ich hätte Ihnen gerne bessere Zahlen präsentiert. Zahlen, die es uns erlauben würden, noch mehr in die Lebensqualität unserer Bürgerschaft zu investieren. Nahezu allen Kommunen geht es so wie uns: sparen und Prioritäten setzen. Das erschwert auch dem Gemeinderat die Arbeit. Theodor Heuss hat einmal gesagt: „Demokratie ist nicht bequem. Sie ist anstrengend.“ Gerade in der kommunalen Arbeit spüren wir das sehr deutlich. Demokratie lebt vom Mitmachen, vom Aushalten unterschiedlicher Meinungen und vom gemeinsamen Ringen um gute Lösungen. Dieses Engagement kostet Zeit, Kraft und manchmal auch Geduld – und doch ist es unverzichtbar.

Umso mehr möchte ich mich heute bei allen Mitgliedern des Gemeinderates bedanken, die sich mit Verantwortung, Sachverständ und Herz für unsere Gemeinde einsetzen. Gerade in bewegten Zeiten ist dieses Engagement ein starkes Zeichen für gelebte Demokratie und für den Zusammenhalt vor Ort.

Auch dann, wenn Entscheidungen nicht bequem sind, weil sie Grenzen sichtbar machen.

Der Bürgerbrief des Präsidenten des Gemeindetags Steffen Jäger beschreibt die Lage von uns Kommunen sehr klar: „Die Kommunalfinanzen sind in einer solch dramatischen Schieflage, dass bereits die Erfüllung der Pflichtaufgaben kaum mehr möglich ist.“ Das ist ein Satz, der hängen bleibt. Nicht, weil er dramatisiert, sondern den Kern trifft: Die Spielräume werden enger, während die Anforderungen weiter steigen.

Oft werden Städte und Gemeinden als „Herzkammer unserer Demokratie“ bezeichnet. Wenn wir jedoch die Finanzierungsfragen nicht lösen, steuern wir – um im Bild zu bleiben – auf einen Infarkt zu.

Dies hängt natürlich auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung auf der Welt, in Europa, in Deutschland und in der Region zusammen: Rezession, Standortverlagerungen, wachsender internationaler Wettbewerbsdruck. Diese Entwicklungen sind weit weg und gleichzeitig sehr nah, weil sie sich am Ende auch in unseren kommunalen Haushalten bemerkbar machen.

Dabei ist doch eines ganz klar: Wir brauchen handlungsfähige Kommunen. Bund und Länder verhandeln derzeit über unsere Finanzausstattung. Das ist gut. Unverständlich ist für mich, dass die Kommunen dabei selbst nur eine Beobachterrolle spielen dürfen.

Wenn wir unseren Haushalt betrachten, schauen wir auf Zahlen. Ich will diesen Anlass aber auch nutzen, um auf all das Leid hinzuweisen, das die Kriege der Gegenwart verursachen.

Denn bei allem, was wir tun oder unterlassen, geht es auch immer um Menschen.

Meine Damen und Herren,

schauen wir uns das Zahlenwerk mal genauer an. Und an dieser Stelle danke ich unserem Kämmerer Silas Link und seinem Team für die engagierte Arbeit der vergangenen Monate. Die wirtschaftliche Lage und damit auch die Finanzierung der Gemeinde Zaberfeld bleiben eine Gratwanderung. Nicht nur heute, sondern auch in den kommenden Jahren.

Wir erwirtschaften im kommenden Jahr zwar ein positives Gesamtergebnis von rund 246.000 Euro. Wir müssen aber ehrlich sein. Möglich ist das nur, weil die Gemeinde knapp 770.000 Euro an außerordentlichen Erträgen aus Grundstücksverkäufen verbuchen kann. Doch solche Einnahmen sind endlich!

Das ordentliche Ergebnis zeigt eine Lücke von rund 520.000 Euro: trotz harter Sparmaßnahmen bei Personal, Bewirtschaftung und Unterhaltung.

Auch in den Folgejahren weist dieses ordentliche Ergebnis hohe Fehlbeträge aus, die auch 2027 nur über die außerordentlichen Erträge gedeckt werden können. Und im Jahr 2028 entfallen die Grundstückserlöse.

In einer idealen Welt erwirtschaftet eine Gemeinde im laufenden Betrieb einen Überschuss, mit dem sie ihre Investitionen finanzieren kann.

Leider leben wir nicht in einer idealen, sondern in einer realen Welt. Die Zeiten hoher Überschüsse sind vorbei. Für das kommende Jahr rechnen wir mit einem Plus von gerade mal 100.000 Euro. Unsere Spielräume sind also klein. Zumal unsere verbleibende Liquidität von etwa 900.000 Euro nach derzeitigem Stand spätestens im Jahr 2027 aufgebraucht sein wird.

Zaberfeld ist eine steuerschwache Gemeinde. Wir sind deshalb in besonderem Maß auf den Anteil an der Einkommensteuer und auf Zuweisungen, Umlagen und Verteilmechanismen des kommunalen Finanzausgleichs angewiesen.

Der Einkommensteueranteil ist grundsätzlich eine vergleichsweise stabile Finanzierungsquelle, er bringt uns im kommenden Jahr 3,1 Millionen Euro.

Bei der Gewerbesteuer rechnen wir mit 650.000 Euro, bei der Grundsteuer B mit 560.000 Euro.

Beim Finanzausgleich ist die Lage schwer vorhersehbar. Wir kalkulieren mit allgemeinen Zuweisungen von 4,7 Millionen Euro davon Schlüsselzuweisungen von 3,8 Millionen Euro.

Wie sieht es bei den Ausgaben aus?

Die Personalkosten steigen um rund 65.000 Euro auf 3,6 Millionen Euro an. Dies entspricht noch nicht einmal den beschlossenen tariflichen Erhöhungen, weil wir in anderen Bereichen den Rotstift angesetzt haben. Vor allem im Kita-Bereich und in der Grundschulbetreuung haben wir aber auch neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt, die wertvolle Arbeit leisten.

Zu unseren gravierenden Ausgaben gehören Umlagezahlungen. Die Finanzausgleichsumlage steigt auf 1,5 Millionen Euro, weil wir 2024 vergleichsweise hohe Steuereinnahmen hatten. Sie wissen ja, dass immer das vorvergangene Jahr zur Berechnung dieser Umlage herangezogen wird.

Ein Unsicherheitsfaktor ist die Kreisumlage. Sollte der Kreistag der vorgeschlagenen Erhöhung um drei Prozentpunkte zustimmen, würde uns das hart treffen. Politisch ist das nicht zu erwarten. Wir haben mit dem bisherigen Umlagesatz von 28 Punkten kalkuliert. Das macht 1,9 Millionen Euro, die wir an den Landkreis überweisen müssen.

Meine Damen und Herren,

das sind viele Zahlen, die für unsere Bürgerschaft auch gar nicht so richtig greifbar sind.

Ganz anders ist es mit den Investitionen. Großprojekte wie die Ortsdurchfahrt Ochsenburg und die Grundschule sind abgeschlossen. Dennoch investieren wir auch im kommenden Jahr mit Augenmaß und Verantwortung. Ein paar Beispiele:

- Erwerb Ausstattung für Bauhof 100.000 Euro
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 25.000 Euro
- Neubau Feuerwehrhaus (Planungskosten) 100.000 Euro
- Umbau und Erweiterung Kindergarten Ochsenburg 730.000 Euro
- Sanierungsgebiet Zaberfeld 100.000 Euro
- Wasseranschluss Reißmühle 50.000 Euro
- Erneuerung Wasserleitungen (i. R. Sanierung ODF Leonbronn) 687.807 Euro
- Erneuerung Kanalleitungen (i. R. Sanierung ODF Leonbronn) 650.155 Euro
- Erneuerung Gehwege (i. R. Sanierung ODF Leonbronn) 211.522 Euro
- Vorplatz Friedhof Leonbronn 70.000 Euro
- Neubau Wohnmobilstellplätze 70.000 Euro

Ich finde: Das kann sich doch sehen lassen!

Meine Damen und Herren,

Ja: Wir spüren, dass die Spielräume enger geworden sind.

Ja: das ist anstrengend.

Ja: Das wird zu Enttäuschungen führen

Aber es ist auch etwas Gutes daran: Es zwingt uns, sauber zu sortieren. Was ist Pflicht. Was ist dringend. Was ist klug. Und was können wir uns im Moment schlicht nicht leisten.

Genau dafür ist dieser Rat da: nicht für Wunschlisten, sondern für Entscheidungen. Und ich bin überzeugt: Wenn wir in den kommenden Monaten so arbeiten, wie wir es in der Vergangenheit oft getan haben, dann verfolgen wir auch diesmal eine verantwortungsvolle Linie.

Weil wir in Zaberfeld wissen, wie man Herausforderungen gemeinsam trägt.

Der Haushaltsentwurf 2026 zeigt Grenzen, ja. Aber er zeigt auch: Wir investieren weiter dort, wo es für den Alltag der Menschen zählt. Wir halten die Daseinsvorsorge stabil. Wir sichern, was unsere Gemeinde zusammenhält. Und wir gehen die nächsten Schritte mit Augenmaß.

Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: Wir leben in einer tollen Gemeinde mit tollen Menschen in einer tollen Region.

Wir dürfen bei all den Herausforderungen das Positive nicht übersehen.

Wir haben hier vor Ort eine funktionierende Gemeinschaft, engagierte Vereine, verlässliche Strukturen und eine Bürgerschaft, die mit anpackt. Das ist keine Selbstverständlichkeit und es ist ein Grund für Zuversicht.

Ich danke Ihnen allen für die tolle Zusammenarbeit im Jahr 2025, die Initiative und das hohe Maß an Verantwortungsbereitschaft und Motivation.

Ihnen allen gilt mein größter Dank und mein tiefer Respekt!

In diesem Sinne freue ich mich sehr auf den vor uns liegenden weiteren Konsolidierungsprozess und bedanke mich ausdrücklich bei Ihnen liebe Gemeinderäte. Für das bereits Erreichte und ebenso für die Bereitschaft, auch weiterhin viel Zeit und Energie in die Arbeit als Gemeinderat zu stecken.

Wir in Zaberfeld haben allen Grund, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken.

Und ich bin sicher: Wir lassen uns die Vorfreude auf das Weihnachtsfest nicht nehmen.

Ich wünsche Ihnen allen besinnliche und erholsame Feiertage und ein gutes vor allen Dingen gesundes neues Jahr!

Der Haushalt soll in der Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2026 verabschiedet werden. Ich bitte schon heute um Ihre Zustimmung. Vielen Dank!"

## Gemeinde Zaberfeld

### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

##### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichzustehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

##### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Benutzungzwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchsweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### **§ 6 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### **§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

#### **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

#### **§ 10 Einstellung der Versorgung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### **§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabschleppvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachhydranten-System), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### **§ 16 Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

### **§ 17 Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### **§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen

der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 21 Messung**

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### **§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### **§ 23 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Ableseergebnisse sind vom Anschlussnehmer in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder geht der vom Anschlussnehmer ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

### **§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.  
 (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **III. Wasserversorgungsbeitrag**

#### **§ 25 Erhebungsgrundsat**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### **§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.  
 (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 27 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.  
 (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.  
 (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

#### **§ 28 Beitragsmä**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 29 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:  
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;  
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### **§ 30 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,50
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

#### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### **§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.  
 (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter ( $m^2$ ) Nutzungsfläche (§ 28) 2,51 Euro.

Hinzu tritt die geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### **§ 38 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 39 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. IV. Benutzungsgebühren

### **§ 40 Erhebungsgrundsatzz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 41 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet- Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks Berechtigte, zu den Wassergebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht für Zwischenzähler im Sinne von § 21 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 42 Höhe der Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) $m^3$ /Std.	Bis 4	Bis 10
Je Monat (netto)	4,20 €	8,80 €
Je Monat (brutto – 7 % MwSt.)	<b>4,494 €</b>	<b>9,416 €</b>

Für nicht umfasste Zählergrößen werden entsprechende Vereinbarungen mit den Anschlussnehmern getroffen, die die Deckung der Zähler- und Einbaukosten, sowie alle anderen mit dem entsprechenden Zähler verbundenen Kosten umfassen.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, nicht berechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (aufgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 43 Höhe der Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,95 € (netto) bzw. 4,2265 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,95 € (netto) bzw. 4,2265 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

#### **§ 44 Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### **§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

#### **§ 46 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### **§ 47 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner ab einem voraussichtlichen Jahresbetrag für Wasser- und Abwassergebühren von zusammen 120 Euro vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr), entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 48 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die

Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zur Zahlung fällig. V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

#### **§ 49 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrausanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### **§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden

ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zu widerlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gemeinschaftshalter.

## **VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Zaberfeld, den 16.12.2025

Diana Danner

Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Zaberfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Gemeinde Zaberfeld**

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2025**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Zaberfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angefertigt) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkörperbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### **II. Anschluss und Benutzung**

#### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte

auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panzerinhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung

für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwasser-technik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

#### **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### **§ 9 Eigenkontrolle**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### **§ 13 Sonstige Anschlüsse**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 14 Private Grundstücksanschlüsse**

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuziehen.

#### **§ 15 Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschläßen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit

Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällerverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Auffertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstaubene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage an-

geschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgusse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatzz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Woh-

nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 25 Beitragsmäßigstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 26 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberüht.

### **§ 27 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

### **§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Firsthöhe fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt

durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben:

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilstücken gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilstückengrenzung entfallen.

### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25):

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                           | 2,48 Euro |
| 2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 1,61 Euro |

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilstückengrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilstücken jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35 Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### **§ 36 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsat

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

### § 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet- Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu den Abwassergebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht für Zwischenzähler im Sinne von § 21 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von  $9 \text{ m}^3$  je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich mit Hauptwohnung gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich am Stichtag 30. Juni auf dem Grundstück aufhalten.

### § 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in  $\text{m}^2$ ) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) nicht wasserdurchlässige Flächen:

Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss oder auf wasserundurchlässigem Untergrund wie z. B. Beton verlegt

sowie

Dachflächen ohne Begrünung

Faktor 1,0

b) wenig wasserdurchlässige Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sicherfähigem Untergrund verlegt

Faktor 0,7

c) stark wasserdurchlässige Flächen

Bodenflächen mit Porenplaster („Sickersteine“, „Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteinen sowie Gründächer

Faktor 0,4

d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von  $1 \text{ m}^3$  je angefangene  $50 \text{ m}^2$  angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosselinrichtung zugeführt wird, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Beide Ermäßigungen gelten nur für Zisternen, die eine feste bauliche Einrichtung zur ganzjährigen Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser und fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.

Beide Ermäßigungen gelten nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von  $1 \text{ m}^3$  je angefangene  $50 \text{ m}^2$  angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

### § 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.

Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzusegnen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von  $20 \text{ m}^3$  im Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pau-

schal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen  $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ,
2. je Vieheinheit bei Geflügel  $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ .

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort am Stichtag 30. Juni aufhält, mindestens  $40 \text{ m}^3$  je Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens  $35 \text{ m}^3$  je Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

#### **S 42 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je  $\text{m}^3$  Abwasser:  
Ab 01.01.2025:  $3,32 \text{ Euro}$ .

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je  $\text{m}^2$  versiegelte Fläche:  
Ab 01.01.2025:  $0,35 \text{ Euro}$ .

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr), wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr ange setzt.

#### **S 43 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

#### **S 44 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner ab einem voraussichtlichen Jahresbetrag für Abwasser- und Wassergebühren von zusammen 120 Euro vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die voraussichtliche Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum ange rechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **S 45 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die

Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zur Zahlung fällig.

#### **S 46 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzugeben:  
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als  $15 \text{ m}^2$ , ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzugeben. Änderungen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 42 Abs. 3 ab dem der Ver- bzw. Entsiegelung folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### **S 47 Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel

oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Nutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.01.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Zaberfeld, den 16.12.2025

Diana Danner

Bürgermeisterin

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Zaberfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Aus dem Gemeindeverwaltungsverband**

#### **Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses vom Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu für das Jahr 2017**

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Zabergäu darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht für 2017 aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Bilanz,
4. und ist um einen Anhang und einen Rechenschaftsbericht zu erweitern.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Zabergäu hat gemäß § 95b der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 18. November 2025 den Jahresabschluss für das Jahr 2017 festgestellt und mit den nachfolgenden Werten beschlossen.

#### **Feststellung Jahresabschluss 2017:**

1. Ergebnisrechnung	EUR
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	2.143.854,06
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.117.699,33
<b>1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>26.154,73</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	11.551,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>11.551,00</b>
<b>1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>37.705,73</b>

2. Finanzrechnung	EUR
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.850,68
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.516.021,76

<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>-950.171,08</b>
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.986,00
<b>2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-44.986,00</b>
<b>2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-995.157,08</b>
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	280.676,38
<b>2.10 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-280.676,38</b>
<b>2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>-1.275.833,46</b>
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	1.282.679,64
<b>2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>153.309,71</b>
<b>2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>6.846,18</b>
<b>2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>160.155,89</b>

<b>3. Bilanz</b>	<b>31.12.2017 EUR</b>	<b>01.01.2017 EUR</b>
3.1 Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
3.2 Sachvermögen	5.035.894,50	5.397.062,31
3.3 Finanzvermögen	476.570,48	379.950,06
3.4 Abgrenzungsposten	0,00	450,00
3.5 Nettoposition	0,00	0,00
<b>3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>5.512.464,98</b>	<b>5.777.462,37</b>
3.7 Basiskapital	0,00	0,00
3.8 Kapitalrücklage	3.702.683,67	3.664.859,19
3.9 Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	37.705,73	0,00
3.10 Sonderposten	289.788,86	362.542,17
3.11 Rückstellungen	20.000,00	0,00
3.12 Verbindlichkeiten	1.462.286,72	1.750.061,01
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
<b>3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>5.512.464,98</b>	<b>5.777.462,37</b>

### Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

<b>Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses</b>			
Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen	Ergebnis des Haushaltsjahres		Kapitalrücklage
	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	
	EUR		
	1	2	3
<b>1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände</b>	<b>11.551,00</b>	<b>26.154,73</b>	<b>3.702.683,67</b>
2 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
3 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			
4 Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts			
5 Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			
6 Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses			
7 Vortrag eines Überschusses des Sonderergebnisses und des ordentlichen Ergebnisses auf das Folgejahr	11.551,00	26.154,73	
8 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			
9 Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			
10 Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses (§ 24 Abs. 2 GemHVO)			
11 Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltjahre			
12 Minderung des Basiskapitals (§ 25 Abs. 3 GemHVO)			
13 Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital (§ 23 Satz 3 GemHVO)			
<b>14 Endbestände des Haushaltsjahres</b>	<b>11.551,00</b>	<b>26.154,73</b>	<b>3.702.683,67</b>

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2017 des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Zabergäu liegen von Montag, 15. Dezember 2025 bis einschließlich Dienstag, 23. Dezember 2025 im Rathaus der Stadt Göglingen, Zimmer 106, Marktstraße 19–21, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Göglingen, den 10.12.2025

Gez. Michael Tauch

Verbandsvorsitzende

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu



**REGIONAL DENKEN – REGIONAL HANDELN**

## Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Gemeineverwaltungsverbands Oberes Zabergäu zum 01.01.2017

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindewirtschaftsrechts vom 04.09.2000 i. V. m. §§ 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die des Gemeineverwaltungsverband Oberes Zabergäu des Gemeineverwaltungsverband Oberes Zabergäu am 18.11.2025 die Eröffnungsbilanz des Gemeineverwaltungsverband Oberes Zabergäu zum 01.01.2017 mit folgenden Werten fest:

AKTIVA	Gemeinerverwaltungsverband Oberes Zabergäu			PASSIVA		
	zum	31. Dezember 2017	01.01.2017			
	EUR	EUR		EUR	EUR	
<b>1. Vermögen</b>				<b>1. Eigenkapital</b>		
<b>1.1 Sachvermögen</b>				1.1 Kapitalrücklage	3.702.883,87	3.664.859,19
1.1.1 Bauliche Grundstücke und grundstücksbezogene Rechte				1.2 Jahresüberschuss	37.705,73	0,00
1.1.1.1 Schulen	79.388,76	77.173,80				
1.1.1.2 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	109.693,78	111.665,00				
1.1.2 Infrastrukturvermögen				<b>2. Sonderposten</b>		
1.1.2.1 Entnahmevermögen				2.1 für Investitionszuweisungen	299.789,86	362.542,17
1.1.2.2 Abwasserentsorgungsanlagen						
1.1.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.613.394,68	4.958.528,00		<b>3. Rückstellungen</b>		
1.1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.221,29	213.347,00		3.1 Sonstige Rückstellungen	20.000,00	0,00
1.1.5 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	45.191,89	30.280,00				
	0,00	5.005.894,50	6.068,91	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
<b>2. Finanzvermögen</b>				4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.103.522,48	1.401.600,95
<b>2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				4.1.1 von Kreditinstituten		
<b>2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>				4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	358.764,24	164.956,22
2.1.1.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	47.128,34	53.527,57		4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.462.288,72
<b>2.1.2 Privatrechtliche Forderungen</b>						
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	269.288,25	173.112,78				
<b>2.2 Liquide Mittel</b>	160.155,89	153.309,71				
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	450,00				
	<hr/> 5.512.464,98	<hr/> 5.777.462,37				
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>				
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>			5.512.464,98	5.777.462,37

Die Verbandsversammlung des Gemeinerverwaltungsverband Oberes Zabergäu hat die Eröffnungsbilanz in seiner Sitzung vom 18.11.2025 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist von Montag, 15. Dezember 2025 bis einschließlich Dienstag, 23. Dezember 2025 im Rathaus der Stadt Güglingen, Zimmer 106, Marktstraße 19–21, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Güglingen, den 10.12.2025

Gez. Michael Tauch

Verbandsvorsitzende

Gemeinerverwaltungsverband Oberes Zabergäu

### Was ist sonst noch los?

## Gemeinsamer Terminkalender Mittleres und Oberes Zabergäu Vorschau Januar 2026

Auszug aus dem digitalen gemeinsamen Veranstaltungskalender mit Stand zum Redaktionsschluss vom 15.12.2025.  
Hier können lediglich die Termine abgedruckt werden, die auch seitens der Vereine u.ä. erfasst wurden.

### 4. Januar 2026

– Römermuseum Güglingen – Öffentliche Führung

### 5. Januar 2026

– TSV Michelbach a. H. – Generalversammlung – Sportheim Michelbach

### 7. Januar 2026

– Zabergäuverein und Stadt Güglingen – Entwicklungen auf dem Weg zur Gesamtstadt Güglingen von heute – Herzogs-keller Saal

### 11. Januar 2026

– Gemeinde Pfaffenhofen – Neujahrsempfang – Sängerheim in Weiler

### 13. Januar 2026

– LandFrauen Güglingen – Grüß Gott im neuen Jahr – Vereinsraum der Mediothek

### 16. Januar 2026

– Bürgerstiftung Kunst für Güglingen – Künstlergespräch mit Hakan Mandalinci – Rathausfoyer Güglingen

### 17. Januar 2026

– SVF Frauenzimmern – Winterzauber am Sportplatz

### 17. Januar bis 18. Januar 2026

– GSV Eibensbach – 32. IMAX-Jugendfußball Hallenturnier – Sporthalle Güglingen

**18. Januar 2026**

– Römermuseum Güglingen – Familienführung

**21. Januar 2026**

– VHS Unterland, Außenstelle Oberes Zabergäu – Gut versichert – aber wie? – online

**24. Januar 2026**

– LandFrauen Ochsenburg – Jahresaufakt – Feuerwehrmagazin Ochsenburg  
– Liederkranz Weiler – Theatervorführung – Sängerheim, Talstraße 11, 74397 Pfaffenholen-Weiler

**24. bis 25. Januar 2026**

– Posaunenchor Pfaffenholen und Liederkranz Pfaffenholen – Christophsblick (Näser)-Bewirtung – Näser Cleeborn

**25. Januar 2026**

– Musikverein „Spielmannszug“ Zaberfeld e. V. – Generalversammlung – Bürgerhaus Leonbronn

– Liederkranz Weiler – Theatervorführung – Sängerheim, Talstraße 11, 74397 Pfaffenholen-Weiler

**28. Januar 2026**

– Gesangverein Eintracht Zaberfeld e. V. – Ordentliche Mitgliederversammlung Eintracht Zaberfeld – Feuerwehrmagazin Zaberfeld

**30. Januar 2026**

– Liederkranz Weiler – Theatervorführung – Sängerheim, Talstraße 11, 74397 Pfaffenholen-Weiler

**31. Januar 2026**

– Liederkranz Weiler – Theatervorführung – Sängerheim, Talstraße 11, 74397 Pfaffenholen-Weiler

**Ortsbücherei Zaberfeld****Umfrage: noch bis 31.12. teilnehmen**

Wie gefällt Ihnen das Angebot der Bücherei Zaberfeld? Was finden Sie richtig gut? Vermissten Sie bestimmte Medien und wie könnte die Bücherei mit noch mehr Leben gefüllt werden? Vielleicht kommen Sie auch gar nicht in die Bücherei und möchten uns mitteilen, weshalb dies so ist?

Noch bis 31.12. können Kinder und Erwachsene an der großen Bücherei-Umfrage teilnehmen, die Sie auf der Website der Gemeinde online finden oder in Papierform direkt in der Bücherei. Vor allem Online ist die Umfrage innerhalb weniger Minuten ausgefüllt.

Sie helfen uns mit Ihrer Teilnahme dabei, die Bücherei noch besser an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Weiter kann die Gemeinde auf diese Weise das Sortiment sowie das Büchereileben gezielt weiterentwickeln.

Wir danken Ihnen für Ihre Zeit und fürs Mitmachen!

**Mitteilungen anderer Ämter, Behörden und Stellen****Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg****Keine Kosten für Rentenversicherungsnummer**

**Alle Auskünfte beim Rentenversicherungsträger kostenfrei**

Im Internet tummeln sich vermehrt Dienstleister, die Versicherten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kostenpflichtig Auskünfte über ihre eigenen Versichertendaten anbieten. Beworben wird beispielsweise neben der Beschaffung der persönlichen Rentenauskunft vermehrt auch die Dienstleistung, einen Versicherungsnummernnachweis (ehemals Sozialversicherungsausweis) online zu beantragen. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) stellt klar: Versicherte haben jederzeit selbst die Möglichkeit, diese Informationen unkompliziert und kostenfrei vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger direkt zu erhalten.

**Kostenfreie Unterlagen für Versicherte und Hinterbliebene**

Ob Rentenversicherungsnummer (Sozialversicherungsnummer), Versicherungsverlauf, Rentenauskunft oder Renteninformation – Versicherte können diese [www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services) anfordern und bekommen die gewünschten Unterlagen per Post zugeschickt.

**Wie komme ich an meine Rentenversicherungsnummer**

Seit 2005 vergibt die Deutsche Rentenversicherung die Versicherungsnummer ab der Geburt automatisch. Diese bleibt ein Leben lang gleich.

Ihre Versicherungsnummer steht auf allen Schreiben der Deutschen Rentenversicherung. Sollten Sie keines mehr haben, wenden Sie sich bitte schriftlich unter Angabe Ihres Geburtsdatums, Ihres Geburtsnamens, Ihres Geburtsortes sowie Ihrer aktuellen Postanschrift an uns. Wir teilen Ihnen Ihre Versicherungsnummer umgehend per Post mit.

Gut zu wissen: Bei erster Beschäftigung erledigt der Arbeitgeber die Anmeldung bei der DRV. Die Beschäftigten erhalten ihre persönliche Nummer nach der Anmeldung automatisch per Post zugeschickt. Bereits beschäftigte Personen finden ihre Rentenversicherungsnummer auf ihrer Lohnabrechnung.

Bei Verlust, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit des Versicherungsnummernnachweises kann die Neuausstellung dieser Bescheinigung mit einem Klick beantragt werden.

**Service für Rentnerinnen und Rentner**

Rentenbeziehende können ebenfalls diverse Unterlagen wie die Rentenbezugsbescheinigungen oder Information über Meldungen an die Finanzverwaltung über die DRV-Online-Services bestellen.

**Unkompliziert Unterlagen anfordern**

Einfach unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services) auf „Informationen anfordern“ klicken, gewünschte Ver-

**Jubilare und standesamtliche Mitteilungen****Alters- und Ehejubilare****Es feiern Geburtstag:**

**Am Montag, 29. Dezember 2025**

Frau Maria Reister den 80. Geburtstag

**Am Sonntag, 4. Januar 2026**

Frau Renate Pelzer den 75. Geburtstag

Den Altersjubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen weiterhin Gesundheit und Wohlergehen. Glückwunsch auch an all diejenigen, die nicht im Amtsblatt genannt werden dürfen oder keine Veröffentlichung wünschen.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

Für den Inhalt der in den nachfolgenden Rubriken abgedruckten Beiträge sind die jeweils einsendenden Institutionen, Parteien, Vereine und Organisationen zuständig. Die Gemeinde übernimmt für die Richtigkeit des Inhalts keine Verantwortung.

**Vorgezogener Redaktionsschluss**

Der Redaktionsschluss für die erste Ausgabe in KW 2/2026 ist bereits am **Montag, 5. Januar 2026 um 10.00 Uhr**.

sicherungs- und Rentenunterlagen anfordern wählen und Adresse plus Versicherungsnummer sicher an die DRV übermitteln. Kosten: null Euro!

#### Information

Zusätzliche Informationen enthält die Broschüre „Vorsicht Trickbetrug“. Diese kann auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) heruntergeladen werden.

#### Landratsamt Heilbronn

### Rücknahme alter Rest- und Bioabfallbehälter ab 2026

Mit dem Start des neuen Sammel- und Gebührensystems im Landkreis Heilbronn werden ab Januar 2026 nur noch Rest- und Bioabfallbehälter geleert, die mit einem Ident-System ausgestattet sind. Damit entfallen Müllmarken und Banderolen. Alte Behälter ohne Chip werden nicht mehr geleert.

Ab Januar 2026 können die alten Behälter bei einer Straßensammlung abgegeben werden. Gesammelt werden Rest- und Bioabfalltonnen in den Größen 40, 60, 80, 120 und 240 Liter. Die Rückgabe der Behälter ist freiwillig und kostenfrei. Die gesammelten Behälter werden dem Recycling zugeführt.

Damit die alten Behälter eingesammelt werden, stellen Sie diese bitte an der Straße bereit. Alle Altbehälter, die ab Beginn der jeweiligen Sammelwoche an der Straße bereitstehen, werden mitgenommen. Bitte beachten Sie dies, falls Sie die alten Tonnen behalten möchten. Für die Sammlung müssen die Behälter restentleert sein.

Die kreisweiten Straßensammlungen starten planmäßig in der dritten Kalenderwoche, die am Montag, 12. Januar 2026, beginnt. Auf dem Deckletikett der neuen Abfallbehälter finden Sie den Sammelzeitraum für Ihre Stadt oder Gemeinde. Eine Übersicht, wo wann eingesammelt wird, finden Sie hier: [www.aw-landkreis-heilbronn.de/unsere-aw/aktuelles/abfallwirtschaft-2026/behaelterverteilung](http://www.aw-landkreis-heilbronn.de/unsere-aw/aktuelles/abfallwirtschaft-2026/behaelterverteilung).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die alten Rest- und Bioabfallbehälter (40 bis 240 Liter) ab 2026 auf 13 ausgewählten Sammelplätzen im Landkreis abzugeben. Die Annahme kann nur während der regulären Öffnungszeiten erfolgen. Bitte beachten Sie, dass viele Häckselplätze bis einschließlich 6. Januar 2026 geschlossen sind. Die Behälter müssen bei Abgabe leer sein. An folgenden Sammelplätzen in Ihrer Nähe werden alte Tonnen angenommen:

- Häckselplatz Cleebronn
- Häckselplatz Lauffen am Neckar
- Häckselplatz Schwaigern
- Häckselplatz Schwaigern-Stetten (Entsorgungszentrum)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die alten Behälter erst ab 2026 und nur an den oben genannten Sammelstellen angenommen werden können, da der Betrieb der Plätze weiterhin aufrechterhalten werden muss.

### Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Januar

Mit einfachen Maßnahmen wie hydraulischem Abgleich, LED-Beleuchtung oder optimierter Heizungsregelung senken Sie sofort Ihren Energieverbrauch und steigern den Komfort. Effiziente Geräte und bessere Dämmung bringen zusätzliche, langfristige Einsparungen und reduzieren CO<sub>2</sub>.

#### Kostenlose EnergieSTARTberatung

Die Klimaschutzagentur make it und die Verbraucherzentrale bieten ca. 45-minütige, neutrale Erstberatungen zu Energiesparen, Sanierung und Fördermitteln an – vor Ort in vielen Rathäusern oder telefonisch durch unabhängige Energieberater:innen.

#### Infos und alle Termine:

[www.make-it-lkhn.de/energieberatung](http://www.make-it-lkhn.de/energieberatung)

Kontakt: [energieberatung@make-it-lkhn.de](mailto:energieberatung@make-it-lkhn.de), 07131/38542-70

#### Termine in Ihrer Nähe:

08.01.: Cleebronn Rathaus, 14.01.: Zaberfeld Rathaus, Göglingen Rathaus u. Brackenheim Rathaus, 20.01.: Pfaffenholz Rathaus, 30.01.: Eppingen Rathaus

## Aus den Tourismusverbänden

### Neckar-Zaber-Tourismus

#### Frohe Weihnachten

... erholsame Feiertage und ein wunderschönes neues Jahr wünscht Ihnen Ihr Team des Neckar-Zaber-Tourismus e.V.

#### Aktuelle Führungstermine

##### Sonntag, 21.12.2025, 11.00–12.30 Uhr, Führung: Die Macht der Wintersonne, Römermuseum Göglingen

Die Themenführung von Frank Merkle beleuchtet die Bedeutung der Wintersonnenwende in versch. Kulturen und Epochen. Treffpunkt: Römermuseum Göglingen. Kosten: 7 €/Person.

##### Samstag, 29.12.2025, 18.00–20.00 Uhr, Zwischen den Jahren – Weinerlebnisführung

Geschichten, Gedanken und Innehalten in der Zeit der Raunächte. Abendlicher Rundgang durch die winterlichen Weinberge mit Fackeln, Feuerschein, Glühwein und Fingerfood. Treffpunkt: Parkplatz Mönchsbergsee. Kosten: 25 €/P. inkl. Glühwein, Punsch, Mineralwasser, Fingerfood. Anmeldung: Heidi Brose-Schilling, Tel. 0152/26366486 oder [fa.sching@gmx.de](mailto:fa.sching@gmx.de).

#### Öffnungszeiten über die Feiertage

Bitte beachten Sie unsere eingeschränkten Öffnungszeiten über die Feiertage: Vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 6. Januar 2026 bleibt unser Büro geschlossen. Ab dem 7. Januar gelten wieder unsere Winteröffnungszeiten.

### Naturpark Stromberg-Heuchelberg

#### Aktuelle Naturparkinfos

Einen Gesamtüberblick bietet „[naturpark-stromberg-heuchelberg.de](http://naturpark-stromberg-heuchelberg.de)“. Bei Interesse bitte unsere Naturparkführer\*innen oder 07046/884815 kontaktieren.

#### Winterschließzeit im Naturparkzentrum

Bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2026 ist das Naturparkzentrum geschlossen. Wir öffnen wieder am Samstag, 03.01., 13.00 Uhr. Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2026!

#### Raunächte – Geheimnisvolle Zeit zwischen den Jahren

Loslassen von Altem und das Neue begrüßen. Kleine Wanderung an einem mystischen Platz mit Verköstigung.

21.12. und 28.12., jeweils 14.30 bis 17.00 Uhr, Naturparkführerin Ute Schoch, Tel. 07143/965018, Erwachsene 12 Euro, Kinder 8 Euro, Bönnigheim, genauer Treffpunkt wird bei Anmeldung bekanntgegeben. Teilnahme ist begrenzt.

#### Das Ende der Raunächte

Eine geführte, mystische Raunachtwanderung rund um Enzingen.

06.01., 16.00 bis 18.00 Uhr, Naturparkführer: Roland Fischer, Tel. 07042/22950, [fischerontour@gmx.de](mailto:fischerontour@gmx.de), Kostenbeitrag: p. P. 10 €, Kinder sind frei, Treffpunkt: Enzingen, Scheunenanlage beim Schützenhaus; Anmeldung erforderlich.

#### Vortrag „Stunde der Wintervögel“ mit Stefan Bosch

Der Vortrag zur „Stunde der Wintervögel“ des NABU-Fachbeauftragten Dr. Bosch zeigt, wie Bürger:innen Vogelbestände erfassen können, welche Trends und Wintergäste sich daraus ableiten lassen und welche Rolle Krankheiten an Futterplätzen spielen.

07.01., 18.00 Uhr: Kosten: kostenfrei, Treffpunkt: Naturparkzentrum in Zaberfeld; um Anmeldung wird gebeten unter [bfd@naturpark-stromberg-heuchelberg.de](mailto:bfd@naturpark-stromberg-heuchelberg.de).

#### Naturerlebniskalender 2026 – Führungen zu Weihnachten verschenken

Der Naturerlebniskalender 2026 ist im Naturparkzentrum eingetroffen: Die Naturparkführer\*innen und der Naturpark bieten auch im kommenden Jahr wieder eine bunte Palette an Führungen und Veranstaltungen an. Ob Wein oder Wildkräuter, Storch

oder Wildkatze, Eselwanderung oder Weiden flechten, Naturlebnistag, GenussScheunen oder Naturparkmärkte – passend zur jeweiligen Jahreszeit gibt es ein Programm für jeden Geschmack. Der Naturerlebniskalender kann über die Website des Naturparks als PDF heruntergeladen oder bestellt werden. Bitte beachten Sie: Bestellungen können nur bis zum 19. Dezember mittags berücksichtigt werden. Die Prospektwand vor dem Naturparkzentrum wird während der Winterpause des Naturparks in regelmäßigen Abständen aufgefüllt.

#### Naturparkforscher Jahreskurs für Kinder von 6 bis 12 Jahren

**– Start Februar 2026**

Auch 2026 soll es im Naturpark wieder ein besonderes Erlebnis für Kinder geben. An Freitagnachmittagen (außerhalb der Schulferien) stehen von Februar bis November jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr die Tier- und Pflanzenwelt rund um das Naturparkzentrum in Zaberfeld auf dem Programm. Geplant sind Besuche im Naturparkzentrum, das Sammeln von Wildkräutern, eine Fackelwanderung sowie spannende Geschichten aus der Natur. Die Kinder können auch an kleineren Naturschutzprojekten mitarbeiten und erfahren so, wie wirksam es ist, selbst aktiv zu werden – ganz im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die Veranstaltung wird von Naturparkföhrerin Angelika Hering und Naturparkföhrer Michael Wennes geleitet. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Informationen gibt es bei Naturparkföhrerin Angelika Hering, Tel. 07046/7741, angelika.hering68@gmail.com.

## Schulen/Fortbildung

### Grundschule Zaberfeld

#### Bühne und Bastelzauber:

#### Jahresausklang an der Grundschule Zaberfeld

Am 03.12.2025 war das Radelrutsch-Theater zu Gast an der Grundschule Zaberfeld. Die Schule hatte sich erfolgreich über die Kreissparkasse Heilbronn für das Projekt der Klimastiftung beworben. Mit dem Titel „Happy Earthday!/Wir feiern die Erde“ präsentierte das Ensemble in der Mehrzweckhalle sein Stück mit Augenmerk auf Themen wie Müll, Wasser, Energie, Luftverschmutzung und Umweltschutz. Die Zuschauer wurden dadurch zu eigenem Engagement für eine nachhaltige Zukunft motiviert – danke an das Mut-Mach-Musical!



Vier Schulstunden voller Kreativität statt Unterricht, die die Kinder am 09.12.2025 erleben konnten. Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule boten mit der Unterstützung tatkräftiger Eltern in den Räumlichkeiten verschiedene Bastelangebote oder Mitmach-Aktionen an, die das Schulhaus nun in festlicher Dekoration erstrahlen lassen. Neben Punsch und Leckereien konnten die Schüler

auch einer Weihnachtsgeschichte lauschen. Das Event schaffte eine stimmungsvolle Atmosphäre, in der sowohl Fantasie als auch Gemeinschaftsgefühl gefördert wurden. Danke an den Förderverein für die Finanzierung der Leckereien.

## Volkshochschule: VHS-Unterland

### Neues VHS-Programm und Weihnachtsferien

**Seit dem 16. Dezember 2025** ist das neue VHS-Programm für Frühjahr/Sommer 2026 online unter [vhs-unterland.de](http://vhs-unterland.de) verfügbar! Ob kreative Kurse, spannende Vorträge, Sprachen, Bewegung oder Entspannung – im vielfältigen Programm der VHS ist für jede und jeden etwas Passendes dabei.

**Ab dem 28. Januar 2026** finden sie die gedruckten Programmhefte wieder an den örtlichen Auslegestellen zum Mitnehmen und zuhause Stöbern.

Die Außenstelle Oberes Zabergäu verabschiedet sich in die Weihnachtsferien. Ich wünsche allen Teilnehmenden, Dozent\*innen und Kooperationspartner\*innen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2026. **Ab dem 7. Januar 2026** bin ich wieder für sie da.

## Kirchen, Diakonie u.ä.

### Ev. Kirchengemeinde Zaberfeld-Michelbach



#### Freitag, 19. Dezember 2025

18.30 Uhr Lebendiger Adventskalender vom CVJM im Gemeindezentrum

#### Samstag, 20. Dezember 2025

18.30 Uhr Lebendiger Adventskalender bei Familie Doll, Gartenäcker 3 in Michelbach

#### Sonntag, 21. Dezember 2025 – 4. Advent

10.30 Uhr Familiengottesdienst in Zaberfeld mit dem Krippenspiel der Kinderkirche mit Pfarrerin Deborah Drensek. Das Opfer ist für unsere Kinderkirche und das Hilfsprojekt der Kinderkirche bestimmt.

10.30 Uhr Kinderkirche in Michelbach in der Kirche

#### Heiligabend, 24. Dezember 2025

16.00 Uhr Heiligabendgottesdienst in Michelbach mit dem Krippenspiel der Kinderkirche Michelbach. Das Opfer des Gottesdienstes ist für die Kinderkircharbeit bestimmt.

17.30 Uhr Christvesper in Zaberfeld mit Pfarrerin Deborah Drensek

#### 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 2025

10.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Zaberfeld mit Pfarrerin Deborah Drensek und Abendmahl. Das Opfer ist für „Brot für die Welt“ bestimmt.

#### 2. Weihnachtstag, 26. Dezember 2025

10.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Wunschliedersingen in Michelbach mit Pfarrerin Deborah Drensek. Das Opfer ist für „Brot für die Welt“ bestimmt.

#### Sonntag, 28. Dezember 2025

9.15 Uhr Gottesdienst in Michelbach für Gesamt-Zaberfeld mit Pfarrerin Deborah Drensek

#### Altjahrabend, 31. Dezember 2025

17.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Michelbach für Gesamt-Zaberfeld mit Pfarrerin Deborah Drensek mit Abendmahl

#### Jahreslosung 2026

Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu! Offenbarung 21,5

#### Neujahr, 1. Januar 2026

18.00 Uhr Neujahrgottesdienst in Zaberfeld mit Pfarrerin Deborah Drensek und der Möglichkeit zur Segnung.

**Sonntag, 4. Januar 2026**

10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Zaberfeld mit Pfarrer Kübler aus Güglingen

**Dienstag, 6. Januar 2026 – Epiphanias**

10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Güglingen mit Pfarrer Kübler. Das Opfer ist für die Weltmission bestimmt.

**Mittwoch, 7. Januar 2026**

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum

19.00 Uhr Konfirmandenelternabend im Gemeindezentrum OG

19.00 Uhr Frauenchor im Gemeindezentrum

**Donnerstag, 8. Januar 2026**

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Bürgerhaus Michelbach

**Vorschau****Samstag, 10. Januar 2025**

ab 10.00 Uhr Die Jugendgruppen Zaberfeld und Michelbach sammeln Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Gesammelt wird in Zaberfeld, Ochsenburg, Michelbach und Leonbronn. Über eine kleine Spende freuen wir uns sehr.

**CVJM – Zaberfeld e.V.****Neues vom CVJM**

**Wir wünschen allen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2026!**

**Freitag, 19. Dezember 2025**

18.30 Uhr Lebendiger Adventskalender vom CVJM im Gemeindezentrum

**Vorschau 2026****Donnerstag, 8. Januar 2026**

18.00 Uhr KÖKI Mädchenjungschar Königskinder im Gemeindezentrum

**PML Stamm Schwäbische Toskana****Friedenslicht**

Am 3. Advent verteilten wir das Friedenslicht aus Bethlehem im Michelbacher Gottesdienst. „Ein Funke Mut“ ist das diesjährige Motto, wir wünschen allen in der Welt den Mut zum Frieden, zum aufeinander zugehen, im Großen und im Kleinen. Wir danken Pfarrerin Drensek, dass sie dieses Motto so schön in die Predigt integriert hat, unseren Pfadis und Wölfen für die Mitgestaltung und gratulieren ganz herzlich dem kleinen Noah zu seiner Taufe. Allen eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Ev. Kirchengemeinde Leonbronn-Ochsenburg****Freitag, 19. Dezember 2025**

19.00 Uhr Freies Singen in der Heimatstube Leonbronn

**Sonntag, 21. Dezember 2025 – 4. Advent**

10.30 Uhr Gottesdienst in Leonbronn

**Mittwoch, 24. Dezember 2025 – Heiligabend**

15.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel in Leonbronn (Pfrin. i. R. Frau Döbler)

16.00 Uhr Gottesdienst in Ochsenburg (Pfrin. i. R. Frau Döbler)

**Donnerstag, 25. Dezember 2025 – 1. Weihnachtstag**

9.30 Uhr Gottesdienst in Ochsenburg (Pfr. i. R. Herr Kuppler)

10.30 Uhr Gottesdienst in Leonbronn (Pfr. i. R. Herr Kuppler)

**Freitag, 26. Dezember 2025 – 2. Weihnachtstag**

10.00 Uhr Kinder-Kirch-Weihnachtsfeier in Ochsenburg (Pfr. i. R. Herr Tschampel)

**Sonntag, 28. Dezember 2025**

9.15 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Michelbach (Pfrin. Frau Drensek)

**Mittwoch, 31. Dezember 2025 – Altjahrabend**

17.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Michelbach (Pfrin. Frau Drensek)

**Donnerstag, 1. Januar 2026 – Neujahr**

18.00 Uhr Musikalischer Abendgottesdienst in Ochsenburg

**Sonntag, 4. Januar 2026**

10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Zaberfeld

**Dienstag, 6. Januar 2026**

10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Güglingen

**Mittwoch, 7. Januar 2026**

14.00 Uhr „MittwochTreff“ in Leonbronn

**Sonntag, 11. Januar 2026**

10.30 Uhr Gottesdienst in Leonbronn

**Krippenspiel an Heiligabend in Leonbronn**

Dieses Jahr gibt es in Leonbronn wieder ein Krippenspiel an Heiligabend um 15.00 Uhr. Dazu wird herzlich eingeladen.

**„MittwochTreff“ in Leonbronn**

Herzlich eingeladen wird zum ersten „MittwochTreff“ im neuen Jahr, am 7. Januar 2026 ab 14.00 Uhr. Wir hoffen, dass wir euch alle gesund im neuen Jahr begrüßen dürfen und wünschen bis dahin alles Gute.

Euer Team vom „MittwochTreff“

**Kath. Kirchengemeinde Güglingen****Freitag, 19. Dezember 2025**

6.00 Uhr Rorate, Michaelsberg, anschl. Frühstück im Jugendhaus

**Samstag, 20. Dezember 2025**

18.30 Uhr Bußgottesdienst, „Versöhnung und Heil“, Stockheim

**Sonntag, 21. Dezember 2025**

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

**Dienstag, 23. Dezember 2025**

6.00 Uhr Rorate anschl. Frühstück, Stockheim

**Heiliger Abend, 24. Dezember 2025**

16.30 Uhr Krippenspiel, Güglingen

18.00 Uhr Christmette, Stockheim

20.30 Uhr Christmette, Brackenheim

23.00 Uhr Christmette, Michaelsberg, musikalisch mitgestaltet von P. Godi (Violine) und Chr. Abelein (Orgel)

**Weihnachten, 25. Dezember 2025**

10.30 Uhr Eucharistie zum Hochfest, Güglingen, musikalisch mitgestaltet von G. Zimmer (Trompete) und Chr. Abelein (Orgel)

**Hl. Stephanus, 26. Dezember 2025**

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim, mitgestaltet vom Chor Chorisma

**Sonntag, 28. Dezember 2025 – Fest der Heiligen Familie**

10.30 Uhr Gottesdienst mit Familiensegnung, Güglingen

**Neujahr, 1. Januar 2026 – Hochfest**

18.30 Uhr Eucharistie anschl. Neujahrsempfang, Güglingen

**Freitag, 2. Januar 2026**

18.30 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

**Samstag, 3. Januar 2026**

18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

**Sonntag, 4. Januar 2026**

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie mit Aussendung der Sternsinger, Brackenheim

**Dienstag, 6. Januar 2026 – Hochfest Epiphanie:**

10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

**Mittwoch, 7. Januar 2026**

18.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

**Donnerstag, 8. Januar 2026**

8.00 Uhr Eucharistie, Brackenheim

**Freitag, 9. Januar 2026**

18.30 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

**Samstag, 10. Januar 2026**

18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

**Sonntag, 11. Januar 2026 – Taufe des Herrn**

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim

**Termine****Duftraumkirche**

Unsere Kirche auf dem Michaelsberg ist ab sofort wieder eine Duftraumkirche. Mit einer besonderen Sinneserfahrung und Impulsen lädt sie Menschen zum Verweilen ein.

**In eigener Sache**

Am Heiligen Abend dieses Jahres fällt für mich zweierlei zusammen: mein 50. Geburtstag und einer der dichtesten Tage im Kirchenjahr. Ich möchte diesen Tag gerne mit einem Moment der Begegnung beginnen – offen, unkompliziert und ohne großes Programm. Darum lade ich herzlich ein zu einem kleinen Stehempfang am Mittwoch, 24. Dezember 2025, von 10.30 bis 12.00 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Brackenheim, Sattelmayerstraße 1. Es gibt ein Glas Sekt oder eine alkoholfreie Variante, etwas zum Anstoßen und Zeit für ein kurzes Gespräch. Wer mag, kann dabei auch meinen Geburtstag zum Anlass für ein paar persönliche Worte nehmen – im Mittelpunkt steht für mich aber die Begegnung mit Ihnen. Weil der Heilige Abend später mit Gottesdiensten und anderen Verpflichtungen gut gefüllt ist, bietet sich dieser Vormittag besonders an. Ich freue mich über alle, die in dieser Zeit vorbeischauen. Pfarrer Oliver Westerhold

**Neujahrssempfang 2026**

Am ersten Tag des Jahres 2026 laden wir Sie herzlich ein, mit uns Gottesdienst zu feiern (siehe oben) und anschließend im Gemeindehaus in Güglingen das neue Jahr 2026 willkommen zu heißen.

**Sternsinger 2026**

Weitere Infos, Orte und Zeitpunkte finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kath-kirche-zabergaeu.de/sternsinger](http://www.kath-kirche-zabergaeu.de/sternsinger)

**ICF Community Zabergäu**

Herrenwiesenweg 12, 74374 Zaberfeld, Tel. 0178/8257994

**Sonntag, 21. Dezember 2025**

10.30 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Winterdorf. Pastor Steffen Beck predigt per Livestream zum Thema „Sounds Grace – Gnade, die staunen lässt“. Parallel findet für die Kids ein Kindergottesdienst statt.

**Mittwoch, 24. Dezember 2025**

22.00 Uhr Stille Nacht – Wir lassen Heiligabend gemeinsam mit Liedern und Texten ausklingen.

**Erster Gottesdienst im neuen Jahr: 11.01.2026****Ev. Freikirche Gemeinde Gottes****Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen!****Freitag, 19. Dezember 2025**

Es finden keine Stammtreffs der Royal Rangers statt. Weitere Informationen unter 0157/78833914.

**Sonntag, 21. Dezember 2025**

10.00 Uhr Gottesdienst und parallel Kindergottesdienst

**Mittwoch, 24. Dezember 2025**

16.30 Uhr Heiligabend-Gottesdienst für die ganze Familie

**Sonntag, 28. Dezember 2025**

Es findet kein Gottesdienst statt

**Freitag, 2. Januar 2026**

Es finden keine Stammtreffs der Royal Rangers statt. Weitere Informationen unter 0157/78833914.

**Sonntag, 4. Januar 2026**

10.00 Uhr Neujahrgottesdienst und parallel Kindergottesdienst

**Diakonische Bezirksstelle  
Brackenheim****Selbsthilfegruppe „Café Plus“**

Sie kommen zu uns, wenn Sie: Kontakt suchen, sich einsam fühlen, Unterstützung brauchen, aber doch mobil sind, Erfahrungen und Informationen austauschen möchten und Abwechslung im Alltag benötigen.

Im „Café Plus“ begegnen Ihnen Menschen, die Zeit haben, aufmerksam zuhören, Hilfestellungen bieten, Verständnis aufbringen, gemütlich beisammensitzen, gemeinsam frühstücken und miteinander sprechen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die Selbsthilfegruppe „Café Plus“ für Menschen mit seelischen Herausforderungen trifft sich alle 14 Tage dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr im Gruppenraum der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim, Heilbronner Straße 1, Eingang Schellinggasse (2. Obergeschoss). **Die nächsten Treffen finden am Dienstag, 30.12.2025 und am 13.01.2026, statt.**

Kontaktadressen: Diakonische Bezirksstelle, Heilbronner Str. 1 (Eingang Schellinggasse), 74336 Brackenheim, Tel. 07135/98840-0.

**Selbsthilfegruppe für Menschen mit und nach Krebs in Brackenheim und Umgebung**

Bei Kaffee und Gebäck miteinander plaudern: Einander zuhören – Trauer und Freude teilen, Anstecken mit Mut ...

Jeden 2. Mittwoch im Monat von 14.30 bis 16.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus Hausen, Turmstraße 15, 74336 Brackenheim. Informationen und Auskunft über die Diakonischen Bezirksstelle, Tel. 07135 98840 und bei Ulrike Künle, Tel. 07143/9099502. Das nächste Treffen findet am 14. Januar 2026 statt.

Herzliche Einladung!

**Vereinsnachrichten****SC Oberes Zabergäu****SC – Jugendfußball****Nikolaustag der Fußballjugend**

Am 07.12.2025 fand auf dem Sportplatz Leonbronn der Nikolaustag der Fußballjugend statt. Trotz schlechter Bedingungen war viel los. Der Nikolaus ließ es sich nicht nehmen, vorbeizuschauen und hatte für alle Kinder ein Geschenk dabei. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Jugendtrainern und Trainerinnen sowie allen helfenden Händen für ihren großartigen Einsatz im Jahr 2025.

**TSV Michelbach**

[www.tsv-michelbach.com](http://www.tsv-michelbach.com)

**Einladung zum Glühweinfest**

Am 26. Dezember 2025 möchte der TSV Michelbach die Bevölkerung zum 16. Michelbacher Glühweinfest recht herzlich einladen. Ab 15:00 Uhr gibt es am Sportheim Glühwein und Kinderpunsch. Für den kleinen Hunger halten wir Grillwurst für Sie bereit. Wir wünschen Ihnen allen ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und freuen uns auf Ihren Besuch.

**Generalversammlung**

Nicht vergessen: Am Montag, 5. Januar 2026 ab 18.00 Uhr, Generalversammlung im Sportheim.

## Weihnachtsgrüße

Der TSV Michelbach möchte sich zum Abschluss des Jahres nochmals bei allen Helfern, Sponsoren, Freunden und Mitgliedern, die zu einem erfolgreichen und reibungslosen Vereinsleben beigetragen haben, recht herzlich für ihren Einsatz bedanken.  
Wir wünschen euch fröhliche Weihnachten und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

**TSV Ochsenburg**



## Bundesliga am Wochenende

Sa., 20.12., 15.30 Uhr: VfB Stuttgart – TSG Hoffenheim  
Sa., 20.12., 18.30 Uhr: RB Leipzig – Bayer Leverkusen  
Der TSV freut sich auf Ihren Besuch!

## Weihnachtsgrüße

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des Vereins ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**TTC Zaberfeld**



## TTC Zaberfeld – Aktive

### 14.12.2025 Herren III – Spfr. Neckarwestheim 5:9

Zum Vorrundenabschluss empfing der TTC Zaberfeld III die Spfr. Neckarwestheim II. Trotz einer starken ersten Spielhälfte und einer zwischenzeitlichen 5:4-Führung musste sich der TTC am Ende mit 5:9 geschlagen geben.

Punkte für Zaberfeld holten die Doppel von Olnhausen/Dickscheit und Torschmied/Toletzki sowie in den Einzeln Marcel von Olnhausen, Jonas Torschmied und Lucas Toletzki. Im zweiten Durchgang hatten die Gäste das glücklichere Händchen.

Dennoch zieht das Team ein sehr positives Fazit: Als Aufsteiger überwintert die dritte Mannschaft auf einem hervorragenden 3. Tabellenplatz der Kreisliga C.

Es spielten: von Olnhausen (1), Dickscheit, Baumbach, Schopp, Torschmied (1), Toletzki (1) sowie zwei Doppel.

### 12.12.2025 Senioren 40 – TSG 1845 Heilbronn 6:0

Die Senioren 40 des TTC Zaberfeld feierten mit einem 6:0 gegen die TSG 1845 Heilbronn ihren ersten Saisonsieg. Als Tabellenletzter gestartet, gelang Zaberfeld durch zwei gewonnene Doppel und klare Einzelsiege ein überzeugender Auftritt. Durch den Erfolg gibt der TTC den Abstiegsplatz ab, neues Schlusslicht ist nun der TSV Stetten.

Die Punkte erzielten die Doppel Rapp/Retz und Widmer/Zink. Jeder Akteur gewann auch sein Einzel.

**Gesangverein Eintracht Zaberfeld**



## Adventsingen im Alexanderstift

Am 3. Advent besuchten der Kinderchor der Eintracht Zaberfeld und „GetUp!“ das Seniorenzentrum Alexanderstift Zaberfeld, um die Bewohner mit passenden Liedern auf die Weihnachtszeit einzustimmen. Die Liedvorträge des Kinderchores wurden dankbar aufgenommen, altbekannte Weihnachtslieder gemeinsam gesungen.

Es war ein schöner Nachmittag sowohl für die Bewohner, als auch Chormitglieder, der bei passender Gelegenheit sicher wiederholt wird.

## Mitgliederversammlung 28.01.2026

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesangvereins Eintracht Zaberfeld am Mittwoch, 28.01.2026, um 20.00 Uhr, im Feuerwehrmagazin Zaberfeld laden wir die Mitglieder und Freunde des Vereins herzlich ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt in der Kalenderwoche 02/2026. Anträge der Mitglieder sind bis spätesten 20.01.2026 bei den Vereinsvorsitzenden einzureichen.

Zum Jahresabschluss danken wir allen, die den Verein auch 2025 unterstützt haben von Herzen und wünschen euch frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Vorstandshaft

## Silvester-Hüttentreff

Der Gesangverein Eintracht Zaberfeld lädt ein zu der traditionellen Veranstaltung „Silvester-Hüttentreff an der Ehmetsklinge“. Die Veranstaltung lässt sich wunderbar kombinieren mit einem Spaziergang zur Ehmetsklinge und bietet Gelgenheit, im alten Jahr noch einmal Bekannte zu treffen.

Am 31.12., ab 13.00 Uhr, gibt es bei der Schutzhütte am Mannwald beim Naturparkzentrum Würste, auch zum Selbergrillen am Holzfeuer, Waffeln, Glühwein, Punsch und weitere Getränke. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Fischereiverein Zaberfeld**



## Forellenverkauf

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Gäste!

Der Fischereiverein Zaberfeld e. V. lädt alle ganz herzlich zum Verkauf von selbst geräucherten Forellen ein.

Wann: 23. Dezember 2025 von 10.00–13.00 Uhr

Wo: an der Vereinshütte, Muttersbachstraße 29, 74374 Zaberfeld zur Selbstabholung

Verkauf nur auf Vorbestellung bis spätestens 20. Dezember 2025 unter Telefonnummer 0163/1274052 (bitte SMS oder WhatsApp!), per Brief oder per E-Mail fischereiverein.zaberfeld@gmx.de unter Angabe des Namens und der Zahl der gewünschten Forellen.

Wir freuen uns sehr auf euch!

Mit freundlichem Petri Heil, Fischereiverein Zaberfeld e. V.

Die Vorstandshaft Dieter Böckle

**Heimatverein Leonbronn e.V.**



## Weihnachten 2025

Tannenbaum und leuchtende Kerzen,  
Lichterglanz in unseren Herzen,  
Frieden, Ruh, Besinnlichkeit,  
jetzt ist wieder Weihnachtszeit!

Der Heimatverein Leonbronn e. V. bedankt sich ganz herzlich für die Unterstützung in diesem Jahr.

Wir wünschen allen frohe und besinnliche Weihnachtstage und ein gutes neues Jahr 2026.

**Musikverein „Spielmannszug“ Zaberfeld e.V.**



www.spielmannszugzaberfeld.de

## Generalversammlung Musikverein „Spielmannszug“ Zaberfeld e. V.

Wir möchten schon heute alle Mitglieder und Interessierte zu unserer Generalversammlung am 25. Januar 2026 um 14.00 Uhr im Bürgersaal Leonbronn recht herzlich einladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Bericht 1. Vorstand; 2. Bericht Schriftführer; 3. Bericht Kassier; 4. Bericht Kassenprüfer; 5. Bericht Jugendleiter; 6. Aussprache zu den Berichten; 7. Entlastung; 8. Bericht Dirigent; 9. Wahlen; 10. Anträge; 11. Verschiedenes.

Anträge an die Generalversammlung bitte schriftlich bis 18. Januar 2026 an den 1. Vorstand Dirk Brauner.

**Landfrauen Ochsenburg**



## Pilates-Kurs 2026

Gleich nach den Weihnachtsferienferien beginnt der nächste Pilates-Kurs. Es werden 10 Übungsabende angeboten.

Wann: ab dem 22.01.2026

Wo: im Gästehaus bei Familie Schickner in Ochsenburg

Wieviel: die Kursgebühr für 10x, Nichtmitglieder 60 € und Mitglieder 40 € kann auf das LF-Konto DE08 6206 3263 0008 3740 07 überwiesen, oder bar bezahlt werden.

Ansonsten gilt noch: eigene ISO-Matte mitbringen, wenn vorhanden ein Pilatesball und ein Theraband.

Das Angebot gilt nicht nur für LandFrauen-Mitglieder, Gäste und Neueinsteiger sind uns immer willkommen.

Anmeldung + Info bei Ute Dömelt, Tel. 0163/6031976 oder per E-Mail: landfrauenochsenburg@outlook.de.

Der Kurs findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden statt.

## Naturschutzverein Zaberfeld



### Familientag im Januar

Was passiert im Wald, wenn die Tiere Winterschlaf halten? Diesem Geheimnis wollen wir bei einem Spaziergang, Geschichten, Spielen und mehr auf den Grund gehen. Zum Abschluss gibt es Grillwurst und Punsch an der Vereinshütte auf dem Spitzenberg. Wir laden alle Kinder von 5–10 Jahren mit mindestens einem Elternteil zu diesem Abenteuer ein. Bringt bitte eine alte, ausgediente Kaffeetasse mit. Kostenfrei, über eine Spende freuen wir uns!

Treffpunkt: Am Samstag, 10. Januar 2026 um 10.00 Uhr, In den Weingärten in Zaberfeld, am Weg zum Spitzenberg (Dauer ca. 3,0 Std.). Anmeldung bis 6. Januar 2026 unter [jelinek@posteo.de](mailto:jelinek@posteo.de) oder Tel. 0152/58416309.

## Ochsenburger Vereine Backhausteam



### Backen im Januar 2026

Allen schönen, besinnlichen Weihnachtsfeiertage und ein guter Start ins neue Jahr. Im Januar wird am zweiten Samstag des Monats der Ofen des Ochsenburger Backhauses angeheizt. Am 10.01.2026 wird wie immer um 12.00 und 16.00 Uhr eingeschossen. Wer gerne Brot oder Pizza mitbacken möchte, kann sich bei B. Bauer, Tel. 6793 anmelden.

## Obst- und Gartenbau Verein



### OGV Weihnachtsgedicht



Der Garten ruht in weißer Pracht,  
hat all sein Werk für's Jahr vollbracht.  
Ein Jahr voll Arbeit, Herz und Fleiß, mit Erde, Grün und Blütenweiß. Mit vielen Händen, groß und klein, zur Dorfverschönerung – so soll das sein.

Wir kreierten Deko bunt und fein  
und luden einfach alle ein.

Auch zum Ferienprogramm mit Spiel und Sinn,  
da steckt für jeden Freude drin.

Der Steingarten trug Kranz und Pracht,  
bei Sonne, Wind und Sternennacht.

Im Feuerwehrhaus bei warmem Licht,  
band man Adventskränze – prachtvoll und dicht.

Und unser Glühweinfest am Rathausplatz,  
war warm und herzlich – ein echter Schatz.

Bei Feuer, Lachen und Kerzenschein,  
war jeder willkommen und nicht allein.

Nun wird es leiser ringsumher,  
die Nächte werden langsam mehr.

Man spürt die Zeit, die Stille macht,  
wenn Kerzen leuchten in der Nacht.

Ob Helfer, Vorstand oder Gast,  
der mit anpackt, wenn jemand was schafft:

Ihr seid der Grund, warum's gelingt –

weil echtes Miteinander Freude bringt!

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr,  
wünscht der Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld.

## Aus den Nachbarvereinen und -gemeinden

### Dorffestverein Weiler e.V.

#### Glühweinfest am 28.12.2025

Am Sonntag, 28. Dezember, findet das Glühweinfest des Dorffestvereins am Backhaus in Weiler statt. Neben dem klassischen Glühweinstand mit Heiß- und Kaltgetränken, Würsten und Brezeln, steht auch der Aprés-Ski-Schirm auf dem Platz rund ums Backhaus in Weiler. Im Party-Schirm erwartet euch viel Musik, Tanzen und leckere Getränke in einer lockeren und ungezwungenen Atmosphäre. Das Fest startet um 15.00 Uhr. Der Dorffestverein freut sich auf zahlreiche Gäste.

## Sonstiges

### Förderverein Gesundheitsversorgung Zabergäu und Umgebung e. V.

#### Dank für Organisation der Notfallpraxis Brackenheim

Rund 8.000 Patienten sind in der Notfallpraxis auf kurzem Weg und in den meisten Fällen auch in einer kurzen Behandlungszeit pro Jahr versorgt worden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat zum 30. November 2025 diese funktionierende wohnortnahe Einrichtung geschlossen. Nach der Schließung des Brackenheimer Krankenhauses stellt das eine weitere schmerzhafte Ausdünning der Gesundheitsversorgung in unserer Region dar. Welche Bedeutung eine gut organisierte Bereitschaftspraxis aufweist, konnten viele Menschen aus dem Zabergäu und darüberhinaus schon am eigenen Leib erfahren. Am 1. Adventssonntag, dem letzten Bereitschaftstag, war es sogar ein Patient aus der französischen Partnerstadt Charnay les Macon, der auf kurzem Weg vom diensthabenden Arzt in seiner Landessprache behandelt und gut versorgt die Heimreise antreten konnte.

Fördervereinsvorsitzender Rolf Kieser bedankte sich in Begleitung seiner Stellvertreterin Jutta Layher beim 1. Vorsitzenden des Trägervereins „Ärztlicher Notfalldienst Landkreis Heilbronn Süd e. V.“, Dr. Malte Schirrmann und der Praxismanagerin Sigrid Harder für den engagierten verantwortungsvollen Betrieb der Notfallpraxis. Der Förderverein wird die Auswirkungen der Patientenströme nach der Verlagerung auf die Standorte Heilbronn und Bietigheim-Bissingen im Auge behalten.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Zaberfeld, Schloßberg 5,  
74374 Zaberfeld, Tel. 07046/9626-0

### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Bad Rappenau  
GmbH & Co. KG,  
Kirchenstraße 10,  
74906 Bad Rappenau,  
Telefon 07264/70246-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeisterin Diana Danner,  
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld oder  
ihre Vertreter im Amt.

### Verantwortlich für den übrigen Inhalt und die Anzeigen:

Timo Bechtold, Kirchenstraße 10,  
74906 Bad Rappenau

## INFORMATIONEN

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,  
Tel.: 07033/6924-0,

E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

Anzeigenverkauf:  
[bad-rappenau@nussbaum-medien.de](mailto:bad-rappenau@nussbaum-medien.de)